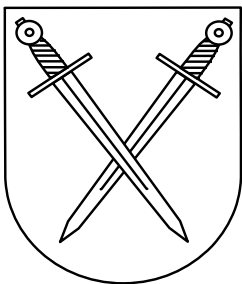


8/07

Amtsblatt der Stadt Schwerte

27.12.2007

Inhalt	Seite
83. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	131
84. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	131
85. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	131
86. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	131
87. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	131
88. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	131
89. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	132
90. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	132
91. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	132



Inhalt	Seite
92. Bekanntmachung a) 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (Bereich Bahnhofsumfeld) - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB b) Bebauungsplan Nr. 175 der Stadt Schwerte "Bahnhofsumfeld" - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	133
93. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 3 Villigst der Stadt Schwerte "Auf der Böcke" Einleitung des Aufhebungsverfahrens Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	136
94. Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130A der Stadt Schwerte "Gewerbegebiet Geisecke-Nord" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB	138
95. Bekanntmachung von fertig gestellten Kanalisationsanlagen in Schwerte	140
96. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007	141
97. Gebührensatzung 2008 des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 17.12.2007 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)	146
98. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	150
99. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	152
100. Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2006 der Bäder Schwerte GmbH	154
101. Öffentliche Zustellung der ARGE Kreis Unna	155

Herausgeber:

Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

**83. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 209 706**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

**84. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

Das Sparkassenbuch Nr. **309 163 988**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**85. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

Das Sparkassenbuch Nr. **306 150 558**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

**86. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 251 030**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**87. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 212 388**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**88. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 948 908**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

89.

Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

Das Sparkassenbuch Nr. **300 234 374**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

90.

Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

Das Sparkassenbuch Nr. **402 027 684**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

91.

Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

Das Sparkassenbuch Nr. **300 163 680**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

- a) 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (Bereich Bahnhofsumfeld)**
- **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- b) Bebauungsplan Nr. 175 der Stadt Schwerte "Bahnhofsumfeld"**
- **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 28.11.07 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Im Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte und zum Bebauungsplan Nr. 175 „Bahnhofsumfeld“ ist auf der Grundlage der beiliegenden Planentwürfe die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 134 zu entnehmen; entsprechendes gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 175 „Bahnhofsumfeld“ auf Seite 135.

Anlass der Planung ist die weitere städtebauliche Entwicklung des Bahnhofsumfeldes, die im wesentlichen auf der Grundlage des vom Rat im Juni beschlossenen, favorisierten Investorenkonzeptes beruht.

In der Bürgerversammlung soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, der Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte am

Dienstag, 15.01.2008, um 19.00 Uhr
in den Bürgersaal des Rathauses I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte

ein.

Im Anschluss an die Bürgerversammlung liegen der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung sowie der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 175 „Bahnhofsumfeld“ mit seiner Begründung in der Zeit **vom 16.01. bis einschließlich 29.01.2008** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen ebenfalls aus:

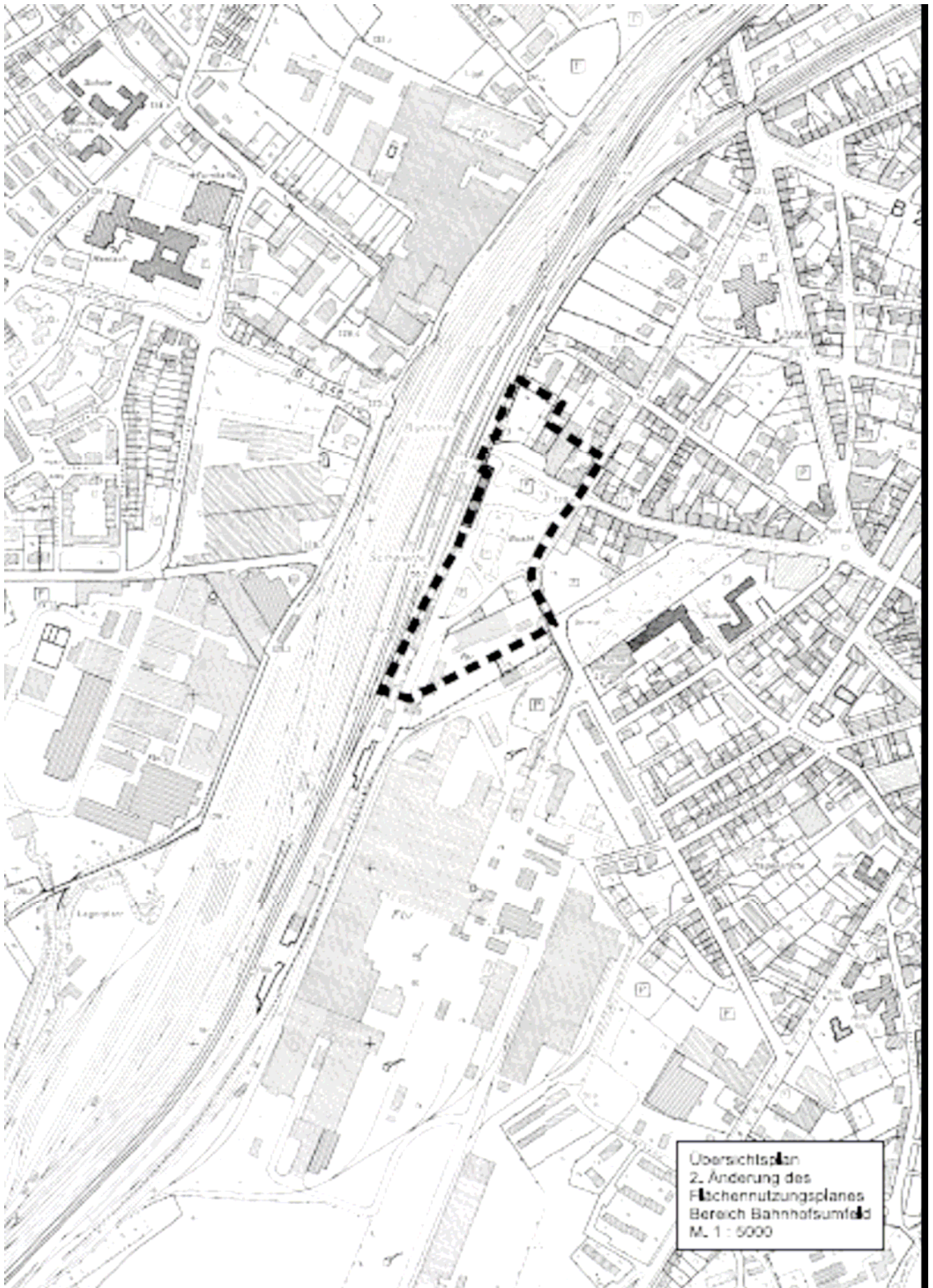
Fledermaus-Gutachten, Altastenuntersuchung.

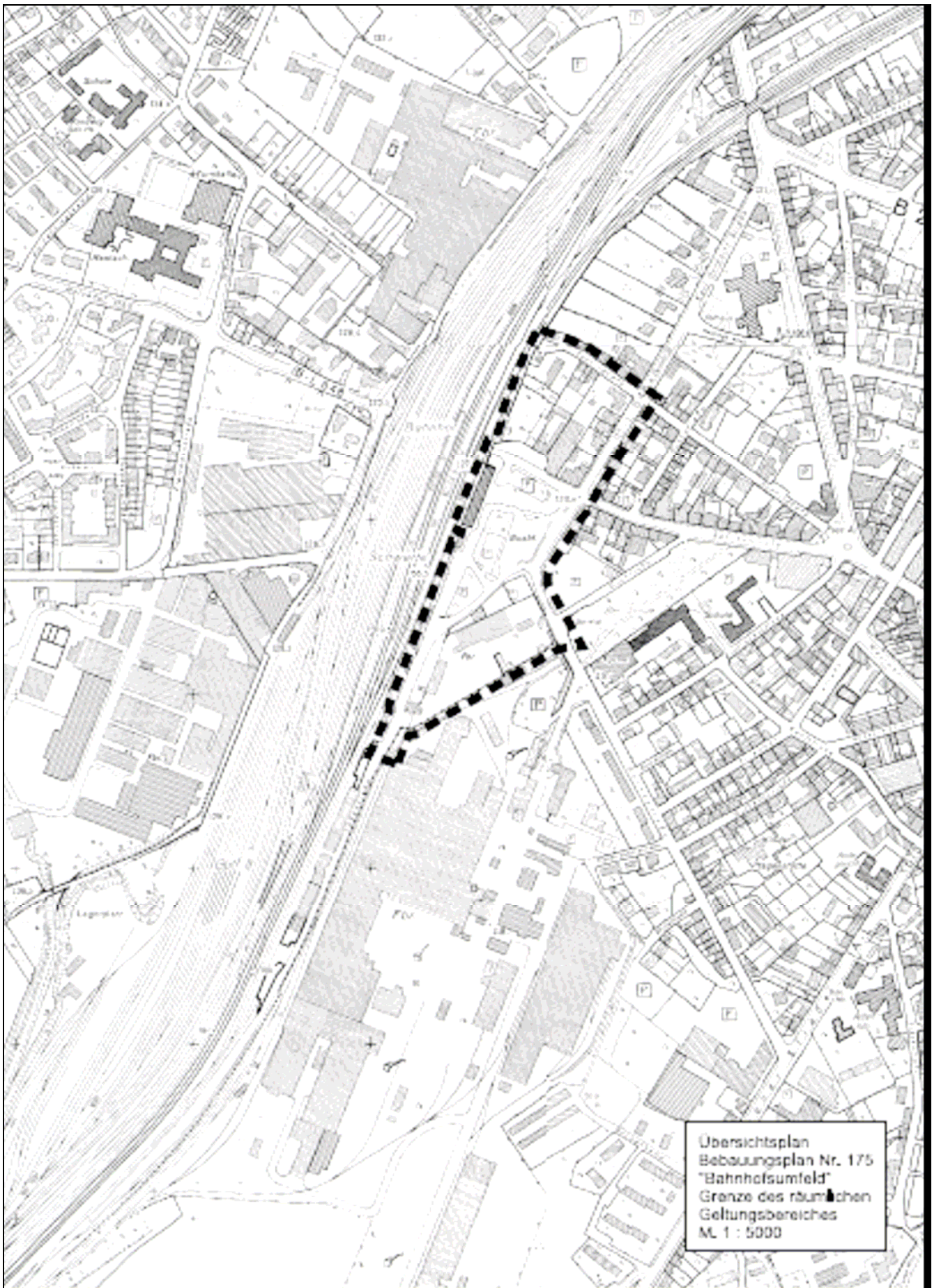
Alternativ finden Sie Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / 2. Änderung Flächennutzungsplan „Bahnhofsumfeld“ bzw. Bebauungsplan Nr. 175 „Bahnhofsumfeld“.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/2, 61-26-03/175
Schwerte, 30.11.07
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge





Bebauungsplan Nr. 3 Villigst der Stadt Schwerte "Auf der Böcke"
Einleitung des Aufhebungsverfahrens
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 27.11.2007 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 3 Villigst "Auf der Böcke" der Stadt Schwerte – rechtsverbindlich seit dem 22.02.1974 – mit seiner ersten Änderung ist aufzuheben. Das dafür erforderliche Verfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zzt. geltenden Fassung – einzuleiten.
2. Die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 Villigst soll in Form eines 14-tägigen Aushangs im Rathaus II erfolgen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Villigst.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 137.

Der Bebauungsplan Nr. 3 Villigst mit seiner ersten Änderung liegt zum Zwecke der Aufhebung mit der Begründung zur Aufhebung inklusive Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **vom 15.01. bis einschließlich 28.01.2008** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Straße 4 in 58239 Schwerte, öffentlich aus.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

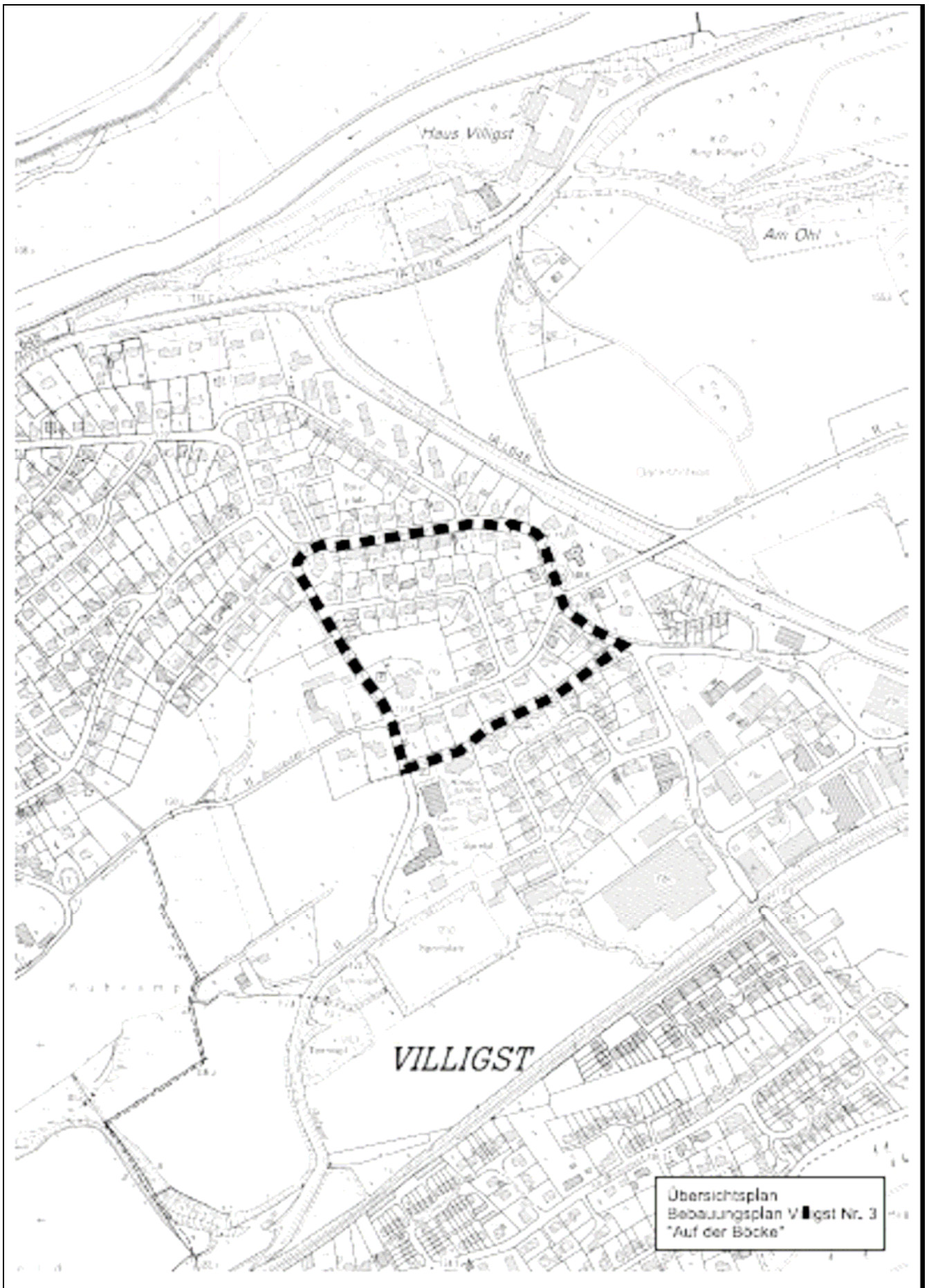
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufhebung unter der Rufnummer 0 23 04 / 104-471 zu vereinbaren.

Alternativ finden Sie Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Aufhebung Bebauungsplan Nr. 3 Villigst „Auf der Böcke“.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/4
Schwerte, 05.12.2007
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge



**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130A der Stadt Schwerte "Gewerbegebiet Geisecke-Nord"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB**

In seiner Sitzung am 27.11.07 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 130A – Gewerbegebiet Geisecke-Nord – als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der Bebauungsplan Nr. 130A liegt im Ortsteil Geisecke und deckt in seinem Geltungsbereich Teile des Gewerbegebietes Geisecke ab zwischen der Unnaer Straße, An der Silberkuhle, Kurzer Morgen und Geisecker Talstraße. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes, der gleichzeitig auch der Änderungsbereich ist, ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 139 zu entnehmen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130A dient dem Ziel, die im Gebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen zu sichern und weiter zu entwickeln sowie Einzelhandelsnutzungen dort grundsätzlich auszuschließen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden.

Die Öffentlichkeit kann sich **bis zum 15.01.08 einschließlich** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur geplanten Änderung äußern.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Änderung unter der Rufnummer 02304/104-646 zu vereinbaren.

Alternativ finden Sie Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Bebauungsplan Nr. 130A „Gewerbegebiet Geisecke-Nord“ - 1. Änderung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/130A
Schwerte, 07.12.07
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge



95.

Bekanntmachung

von fertig gestellten Kanalisationsanlagen in Schwerte

Öffentliche Bekanntmachung von fertig gestellten Kanalisationsanlagen in Schwerte nach §6 Abs. 1 der Ortsentwässerungssatzung der Stadt Schwerte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage.

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen. Die nachstehend aufgeführte Straße in Schwerte ist mit nachstehendem Datum mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen worden:

Alte Unnaer Straße, Haus - Nr. 4 und 6.

Die noch nicht an den Kanal angeschlossenen Grundstücke sind binnen drei Monaten nach dieser Bekanntmachung nach §6 Abs.2 der o.a. Satzung an den Kanal anzuschließen. Entsprechende Entwässerungsanträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadtentwässerung Schwerte GmbH, An der Silberkuhle 15, 58239 Schwerte, einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Abwasserbetrieb Schwerte
Anstalt des öffentlichen Rechts

Joachim Schulte
Der Vorstand

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4**Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5**Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 19.12.2003 einschließlich des I. Nachtrages vom 21.11.2005 außer Kraft.

A n l a g e

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte
vom 14.12.2007G e b ü h r e n t a r i f

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,60 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format DIN A 2	1,10 1,60 2,60
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
	c) Beglaubigungen von Schulzeugnissen	0,50
3	Für schriftliche Auskünfte , soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Planungsrecht- liche Stellungnahmen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	22,00
5	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeer- klärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	20,00
6	Erteilung eines Negativattestes gem. § 24 i.V.m. § 28 Abs. 1 BauGB	25,00
	Erteilung eines Negativattestes gem. § 20 Abs. 2 BauGB	32,00
7	Erteilung von Zweitausfertigungen v on Bescheinigungen etc.	2,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
9	Ersatz von Lohnsteuerkarten	5,00
10	Feststellung aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
11	Anfertigung von Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
12	Gebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW und dem Telekommunikationsgesetz	
	a) Erteilung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NW einschl. Überwachung der Arbeiten (Aufgabegenehmigung)	50,00 - 180,00
	b) Zustimmung gem. Telekommunikationsgesetz einschl. der Leistungen nach Tarifstelle 15 a)	200,00 - 300,00
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Gewährung von Akteneinsicht und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	22,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	13,00
14	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	Für jede weitere Seite	0,25
	Die Gebühr soll auf glatte Euro-Beträge abgerundet werden.	
15	Auszüge aus dem amtlichen Kartenwerk (schwarz-weiß)	
	a) DIN A 4	12,50
	b) DIN A 3	15,00
	c) DIN A 2	30,00
	d) DIN A 1	50,00
	d) DIN A 0	80,00
16	Auszüge aus dem amtlichen Kartenwerk (farbig)	
	a) DIN A 4	24,00
	b) DIN A 3	25,00
	c) DIN A 2	30,00
	d) DIN A 1	50,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
e)	DIN A 0	80,00
f)	Flächennutzungsplan-Auszug (Paket-Preis)	30,00
g)	Flächennutzungsplan gesamt (3Teilpläne)	80,00
h)	Erläuterungsbericht	10,00
<hr/>		
17	Reproduktion digitalen Schriftgutes/Pläne	
a)	DIN A 4	0,80
b)	DIN A 3	2,00
c)	DIN A 2	5,00
d)	DIN A 1	7,50
d)	DIN A 0	10,00
<hr/>		
18	Digitale Daten	
a)	Flächennutzungsplan (CD mit Teilplänen 1, 2, 3 und Erläuterungsbericht)	30,00
b)	Luftbild Bildflug 2002	20,00
c)	Einzelhandelsgutachten	25,00
d)	Bebauungspläne	20,00

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 stimmt mit dem am 12.12.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.12.2007

Böckelühr
Bürgermeister

**Gebührensatzung 2008 des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts –
vom 17.12.2007 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte
(Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG-) vom 06.11.1994 (BGBl. I Nr. 80 vom 18.11.1994 S. 3370) zuletzt geändert am 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 29.07.2003 hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (im Folgenden kurz AöR genannt) - in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die unmittelbare und mittelbare Benutzung der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG, der Verbandslasten nach § 7 KAG und der Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG in Verbindung mit den §§ 64 und 65 LWG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen wird nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge und der Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser abgeleitet werden kann, berechnet. Als Einleitung zählt die direkte Einleitung über ein Kanalsystem.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen oder Grundwasser steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückbehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückbehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides geltend zu machen. Die Wassermenge ist entweder durch Messung nachzuweisen oder aufgrund von Erfahrungswerten glaubhaft zu machen.

Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen.

Die aus öffentlichen Versorgungsanlagen entnommene Wassermenge ist der nach Wassermessern ermittelte und vom Versorgungsunternehmen berechnete Wasserverbrauch. Maßgebend für das Haushaltsjahr ist die Wassermenge, die das Versorgungsunternehmen für den in diesem endenden Bemessungszeitraum ermittelt hat (Spitzabrechnung). Bemessungszeitraum ist die Zeit, für die das Versorgungsunternehmen abrechnet. Auf der Grundlage der nach der letzten Abrechnung des Versorgungsunternehmens verbrauchten Wassermenge werden Vorauszahlungen festgesetzt.

(3) Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (hierzu zählen auch Regenwasserbrauchanlagen) entnommene Wassermenge ist durch eingebaute Wassermesser nachzuweisen oder nach anderen Maßstäben wie Pumpenleistung oder Umfang des gewährten Wasserrechtes zu ermitteln. Der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) kann auf Kosten des Benutzers den Einbau von Wassermessern verlangen. Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht neu, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten - im Zweifelsfall unter Hochrechnung eines Wasserverbrauchs von mind. 3 Monaten - geschätzt, bis eine Gebührenveranlagung nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durchzuführen ist.

(5) Haltern von Großvieh wird auf Antrag die Wassermenge um 8 cbm/ Erhebungszeitraum je Großvieheinheit (siehe Anlage 1) herabgesetzt; maßgebend ist die am 1.7. des Vorjahres nachweislich vorhanden gewesene Viehzahl. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Die Herabsetzung nach Satz 1 erfolgt jedoch nur in dem Umfange, dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Personenzahl nach dem Stande des in dem Erhebungszeitraum liegenden 1.7. letztlich eine Wassermenge von 46 cbm pro Person und Erhebungszeitraum verbleibt und die damit der durchschnittlichen Wassermenge entspricht, die einem Wohngrundstück üblicherweise zugeführt worden ist.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird bemessen nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den Abwasseranlagen zufließen kann. Zu den befestigten Flächen zählen u. a. betonierte, geteerte, plattierte, gepflasterte, aber auch besonders verdichtete Flächen, jedoch keine Beläge, die speziell zur Versickerung des Oberflächenwassers bestimmt sind, wie z. B. Rasengittersteine. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) die Größe und etwaige Veränderungen dieser Grundstücksfläche mitzuteilen. Ergibt sich eine reduzierte Abflussleistung aufgrund besonderer Flächenbeläge oder technischer Rückhalteeinrichtungen, hat der Grundstücksbesitzer die Reduzierung der Abflussmengen in Bezug auf die zugeleiteten Volumenströme zu belegen. Bei Maßnahmen zur Wasserhaltung im Rahmen zeitlich begrenzter Bauvorhaben bemisst sich die Gebühr nach der Fläche, für die eine Grundwasserhaltung zu betreiben ist und wird mit dem Gebührensatz für Niederschlagswasser belegt.

(7) Das öffentliche Interesse bemisst sich nach der Menge des Niederschlagswassers, das anteilmäßig von den befestigten Straßen, Wegen und Plätzen im Vergleich zu den anderen bebauten und befestigten Grundstücksflächen in die Abwasseranlage einfließt. Der Gebührenbedarf wird um den sich aus diesem Verhältnis ergebenden Betrag vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.

(8) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

a) je cbm Schmutzwasser	2,96 €
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	1,42 €

(9) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandlasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

a) je cbm Schmutzwasser	1,27 €
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	1,09 €

(10) Die Gebührenbemessung für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand zzgl. eines Verwaltungsaufschlages in Höhe von 5,00 € je Entleerungstermin. Für die organisatorische Abwicklung kann sich der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) eines Dritten bedienen.

Zusätzlich ist für jeden mit erstem Wohnsitz auf einem Grundstück gemeldeten Einwohner, das mit einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube versehen ist, der vom Ruhrverband für die Schmutzwasser- und Klärschlammbehandlung erhobene Klärkostenbeitrag (reduziert um die darin enthaltenen Kosten für die Regenwasserbehandlung) sowie die Abwasserabgabe für Schmutzwasser in Höhe von gesamt

58,97 €

als anteilige Klärkostengebühr zu entrichten. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die anteilige Klärkostengebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle des Grundstückeigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
 - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes
 - d) der Eigentümer nach dem Grundsteuergesetz
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter. Die Wohnungseigentümer sind Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rechtsänderung stattfindet. Der neue Eigentümer ist von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Rechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Abwasserbetriebes Schwerte (AöR) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Beträge werden vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bei Nachberechnungen sind die Beträge innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Beträge können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Zahlt der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1.7. in einem Jahresbetrag, sind abweichend von Satz 1 auch die Beträge zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.

(2) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides sind die Beträge über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.

§ 6 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung der Kanalanschlüsse für die Abwasseranlage im Rahmen des § 16 Abs. 4 der Ortsentwässerungssatzung für die Stadt Schwerte ist dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) zu ersetzen. Der Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 17.12.2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 12.12.2006 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 5 der Entwässerungsgebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte (AöR) vom 12.12.2006:

Eine Großvieheinheit (GV) ist ein Stück Lebewild im Gewicht von 500 kg bei ganzjähriger Haltung. Es entsprechen:

Pferde, mittel	1,0 GV
Pferde, leicht	0,8 GV
Fohlen, 1-2 Jahre	0,7 GV
Zuchtbullen	1,2 GV
Kühe und Jungvieh über 2 Jahre	1,0 GV
Jungvieh 1-2 Jahre	0,7 GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,2 GV
Mastvieh unter 2 Jahren	1,0 GV
Schafe über 1 Jahr	0,1 GV
Schafe unter 1 Jahr	0,05 GV
Zuchteber und Sauen	0,3 GV
Schweine über 75 kg	0,2 GV
Schweine 20 - 75 kg	0,1 GV
Hühner (50 Stck.)	0,2 GV

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 17.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gebührensatzung 2008 des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 17.12.2007 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) stimmt mit dem am 17.12.2007 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.12.2007

H. Kluge

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abwasserbetrieb Schwerte

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des „Maimarktes“ an folgendem Feiertag geöffnet sein:

am: 01.05.2008 in der Zeit
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf den Ortsteil Schwerte-Westhofen.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Schwerte, den 13.12.2007

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 12.12.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 13.12.2007

Böckelühr
Bürgermeister

99.

Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 02.03.2008, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“
- b) am Sonntag, dem 04.05.2008, aus Anlass des „Automarktes“ und der „Maikirmes“,
- c) am Sonntag, dem 21.09.2008, aus Anlass des „Hospizlaufes“ und des „Pannekauenfestes“,
- d) am Sonntag, dem 30.11.2008, aus Anlass des „Weihnachtsmarktes Bürger für Bürger“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 02.03.2008 in Kraft.

Schwerte, den 14.12.2007

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- a) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 12.12.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 14.12.2007

Böckelühr
Bürgermeister

über den Jahresabschluss 2006 der Bäder Schwerte GmbH

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GONW wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafter der Bäder Schwerte GmbH haben am 17.12.07 über den Jahresabschluss zum 31.12.06 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dr. Heilmaier & Partner GmbH, 47798 Krefeld, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2006 einschließlich Lagebericht, abschließend mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.605.747,98 € und einem Jahresergebnis von 0,00 € wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme des Jahres 2006 in Höhe von 279.041,27 € ist gemäß Ergebnisabführungsvertrag von der Stadt Schwerte Holding GmbH auszugleichen. Unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen auf den Planverlust in Höhe von 1.620.500,00 € und der Restforderung aus dem Verlust 2005 in Höhe von 2.271.169,98 € verbleibt zum 31.12.2006 ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 929.711,25 €. Der Jahresabschluss 2006 der Bäder Schwerte GmbH wird in der vorgelegten Form festgestellt.
3. Dem Beirat und der Geschäftsführung der Bäder Schwerte GmbH wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht kann nach Terminabsprache mit der Geschäftsführung der Bäder Schwerte GmbH eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.06 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, 47798 Krefeld, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Xaver Majewski
Geschäftsführer

101.

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Juri Gossen, geb. 22.08.1967, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, liegt bei der Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna, Geschäftsstelle Schwerte, Hüsingstr. 2, 58239 Schwerte, Zimmer 302, folgendes Schriftstück vom 13.11.07 zur Abholung bereit:

Bescheid über die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides sowie über die Rückforderung überzahlter Beträge gem. §§ 48, 50 SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Dieses Schriftstück gilt gemäß § 1 und § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 379) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 213) SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

ARGE Kreis Unna
Der Geschäftsführer
Job Center Schwerte
Im Auftrage

Möller



was? wann? wo? www.schwerte.de

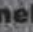
Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

